

Schwimmerbund **BAYERN 07 e.V.** | Am Pulversee 1 | 90402 Nürnberg

Schwimmen | Tennis | Synchronschwimmen | Tischtennis | Kunstspringen | Wasserball | Gymnastik | Beachvolleyball

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Schwimmerbund Bayern 07 e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer 412 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), sowie der ihm angeschlossenen Verbände.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Fördernde bzw. passive Mitglieder sind solche, die die sportlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Die fördernden und passiven Mitglieder haben keine Stimme in den Versammlungen und können kein Amt ausüben. Bei Benützung der sportlichen Einrichtungen des Vereins haben fördernde bzw. passive Mitglieder die Gebühr für Gäste zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (kein Fax) gegenüber dem Verein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigung bis spätestens 31.12. erfolgt sein muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von

Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Eine mündliche Stellungnahme ist zu protokollieren und vom Mitglied zu unterschreiben. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen. Entsprechendes gilt für die Aufnahmegebühren der Abteilungen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen erlassen oder stunden.
5. Die aktuell gültigen Mitgliedsbeiträge incl. aller Abteilungsbeiträge sind nach §18 Punkt 6 zu veröffentlichen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen des Vereins unter Beachtung der jeweiligen Nutzungsordnung der Abteilungen zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein und in den Abteilungen die entsprechenden, im Verwaltungsrat bzw. von den Abteilungsleitern erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem technischen Vorstand und dem stellvertretenden technischen Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 12.500, – die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass
 - a. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 25.000, –
 - b. Verkauf, Kauf und Belastung von Grundstücken
 - c. Eingehen von Kredit-Verpflichtungen (auch Kontokorrent-) nur nach vorheriger Genehmigung durch den Verwaltungsrat (entspr. § 13) bzw. durch die Mitgliederversammlung (entspr. § 14) vorgenommen werden dürfen.

3. Diese Genehmigungen müssen in ordentlich oder außerordentlich einberufenen Sitzungen vom Verwaltungsrat (entspr. § 11 Punkt 1) oder der Mitgliedsversammlung erteilt werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e. Bei Bedarf das Erstellen von Richtlinien, die mit dem Verwaltungsrat abzustimmen sind.
- f. Bei Bedarf die Berufung eines Syndikus, eines Pressewartes und eines Vergnügungswartes.
- g. Gründung oder Auflösung von Abteilungen unter Beachtung §13 der Satzung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Protokollführer, den Abteilungsleitern, die gleichzeitig ihren jeweiligen Sport- und Jugendwart vertreten, sowie dem vom Vorstand bestimmten Pressewart und Vergnügungswart.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 11 der Satzung entsprechend.
3. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter, bzw. deren Vertreter mit je einer Stimme.
4. Der Verwaltungsrat wird vom Vorstand oder seinem Stellvertreter mindestens zweimal pro Jahr einberufen.
5. Vertrauliche Themen in der Verwaltungsratssitzung dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr (Kosten- und Investitionsplan).
- b. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 25.000, – bis € 50.000, –.
- c. Beschlussfassung über Kauf und Belastung von Grundstücken jeglicher Art bis zu einem Geschäftswert von € 50.000, –.
- d. Beschlussfassung zum Eingehen von Kreditverpflichtungen (auch Kontokorrent-) jeglicher Art bis zu einem Geschäftswert von € 50.000, –.
- e. Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- f. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
- g. Entscheidung über Gründung und Auflösung von Abteilungen nach Vorschlag des Vorstandes.
- h. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Versammlungsgeheimnis zu wahren.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes (Jahresabschluss, Mitgliederentwicklung, Projekte, sportliche Aktivitäten) für das abgelaufene Geschäftsjahr, Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers über den vorgelegten Jahresabschluss, Entlastung des Vorstandes.
 - b. Beschlussfassung über jegliche Rechtsgeschäfte, insbesondere Grundstücksgeschäfte (z.B. Kauf, Verkauf und Belastung, und Kreditverpflichtungen, einschließlich Kontokorrent, mit einem Geschäftswert über € 50.000, –.
 - c. Beschlussfassung über den vom Vorstand nach Zustimmung des Verwaltungsrats vorgelegten Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr.
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen für das nächste Geschäftsjahr.
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Rechnungsprüfers für das laufende Geschäftsjahr sowie des Protokollführers dieser Versammlung.
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens zum 30. April des Jahres, muss die ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung des Einladungsschreibens bzw. des Vereinsmitteilungsblattes mit der ausgesprochenen Einladung.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Die Mitglieder haben das Recht, den der Versammlung vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss nach dessen Fertigstellung auf der Geschäftsstelle zu deren üblichen Servicezeiten einzusehen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Durchführung erfolgt nach § 14, die Einberufung nach § 15

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt nach Ablauf von 15 Minuten mit den anwesenden Mitgliedern Beschlüsse herbeizuführen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder und die Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden erforderlich. Das gleiche gilt bei der Veräußerung von Grund und Boden im Vereinseigentum.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Abteilungen

1. Die vom Vorstand und Verwaltungsrat genehmigten Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Mindestens jährlich müssen Abteilungsversammlungen stattfinden, die Abteilungsleiter und nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilungsleitung (Stellvertretender Abteilungsleiter, Kassenwart, Sportwart, Jugendwart, Vergnügungswart, ...) sind alle 2 Jahre neu zu wählen.
3. Sitzungen und Beschlussfassungen sind analog § 11 zu regeln.
4. Jede Abteilung hat dem Vorstand zu Jahresbeginn ihren jährlichen Kostenplan zur Genehmigung sowie den eigenen Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres zur Prüfung und Einarbeitung in den Jahresabschluss des Hauptvereins vorzulegen.
5. Soweit weitere Angelegenheiten der Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern dem Vorstand bzw. Verwaltungsrat vorzulegen.
6. Die Abteilungen haben die Möglichkeit, zusätzliche Mitgliedsbeiträge durch Beschluss der Abteilungsversammlung festzusetzen.

§ 19 Haftung Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 20 Vergütung Ehrenamt

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Ehrenamtspauschale maximal in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden. Der Vorstand entscheidet, je nach wirtschaftlicher Lage des Vereins, ob und wieviel geleistet wird. Über die Leistung an die Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 21 Arbeitsdienstabgabe

1. Alle Mitglieder zwischen 16 und 65 Jahren sind zum Arbeitsdienst verpflichtet. Ausgenommen sind Schwerbehinderte und Erwerbsgeminderte.
2. Über die Höhe der Arbeitsdienstabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese wird von jedem verpflichteten Mitglied am Ende der Badesaison (Ende September) erhoben, wenn kein Arbeitsdienst geleistet wurde.
3. Der Arbeitsdienst beträgt mindestens 4 Stunden.
4. Die Arbeitsdienstabgabe ist zweckgebunden, zum Erhalt des Freibadgeländes, einzusetzen. Der Vorstand berichtet auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Arbeitsdienstabgabe.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 17 Abs. 4 beschlossen werden.
2. Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein und unter Angabe der Gründe mindestens 4 Wochen vor der entscheidenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Nürnberg (§ 2 Abs. 4).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ende